

s'k'k'a'b'
c's'b'f'c'
c's'r'f'c'

Ausführungsbestimmungen Information / Kommunikation / Administration für

Kauffrau/Kaufmann EFZ

Employée de commerce CFC/Employé de commerce CFC

Impiegata di commercio AFC/Impiegato di commercio AFC

Basis-Grundbildung 68500 (B-Profil)

Erweiterte Grundbildung 68600 (E-Profil)

Gültig für die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) und schulisch organisierte Grundbildung (SOG)

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Kauffrau/Kaufmann EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 23.03.2015.

Erlassen durch die Schweizerische Konferenz der Kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) am 30.03.2015.

Bezugsquelle: www.skkab.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Massgebliche Artikel aus der Bildungsverordnung	3
3	Ausführungsbestimmungen	5
3.1	Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Abschlussprüfung.....	5
3.2	Erstellung der Prüfungen	5
3.3	Erlaubte Hilfsmittel	6
3.4	Anerkennung von Informatik-Zertifikaten	6
3.5	Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln	6
3.6	Wiederholung der Abschlussprüfung	6
3.7	Profilwechsel	6
4	Übergangsbestimmungen für die SOG.....	7
5	Inkrafttreten	7

1 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015). Massgebliche Artikel für die QV werden unter Kap. 2 wiedergegeben.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die **betrieblich** organisierte Grundbildung vom 26.09.2011
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die **schulisch** organisierte Grundbildung vom 21.11.2014
- Leistungszielkatalog Information, Kommunikation, Administration – IKA (B-Profil) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015)
- Leistungszielkatalog Information, Kommunikation, Administration – IKA (E-Profil) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015)

2 Massgebliche Artikel aus der Bildungsverordnung

Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung, Abs. 2:

Im schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

a. B-Profil:

3. Information, Kommunikation, Administration (IKA):
zentrale Prüfung (schriftlich, 150 - 180 Minuten)

b. E-Profil:

4. Information, Kommunikation, Administration (IKA):
zentrale Prüfung (schriftlich, 90 - 120 Minuten)

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung, Abs. 4

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

a. B-Profil:

3. Information, Kommunikation, Administration I (IKA I): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht der Prüfungsnote (Gewichtung 1/7)
4. Information, Kommunikation, Administration II (IKA II): die auf eine ganze oder halbe gerundete Fachnote entspricht dem Mittelwert der Semesternoten (Gewichtung 1/7)

b. E-Profil:

4. Information, Kommunikation, Administration (IKA): die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung 1/8)

Art. 24 Spezialfall, Abs. 1 und 3

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfallen die Erfahrungsnoten und die Projektarbeiten.

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Noten mit der nachstehenden Gewichtung:

a. B-Profil:

3. Information, Kommunikation, Administration (Gewichtung 2/6)

b. E-Profil:

4. Information, Kommunikation, Administration (Gewichtung 1/6)

3 Ausführungsbestimmungen

3.1 Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Abschlussprüfung

Gegenstand dieser Prüfung bilden die Leistungsziele IKA.

Die Prüfung setzt sich aus praxisorientierten Aufgaben- und Fragestellungen aus dem kaufmännischen Alltag zusammen und deckt die Richtziele gemäss Bildungsplan IKA ab:

1.4.1 Informationsmanagement und Administration	Beide Profile
1.4.2 Grundlagen der Informatik	Beide Profile
1.4.3 Schriftliche Kommunikation	Beide Profile
1.4.4 Präsentation	Beide Profile
1.4.5 Tabellenkalkulation	Beide Profile
1.4.6 Textgestaltung	Beide Profile
1.4.7. Betriebssystem und Dateimanagement	Nur B-Profil
1.4.8 Gestaltung von Bildern	Nur B-Profil
1.4.9 Automatisierungsmöglichkeiten im Bürobereich	Nur B-Profil
1.4.10 E-Mail und Internet	Nur B-Profil

- Die Prüfung für das B-Profil dauert 150 Minuten.
- Die Prüfung für das E-Profil dauert 120 Minuten.

3.2 Erstellung der Prüfungen

Die zentralen Prüfungen für das B- und E-Profil werden von sprachregionalen Autorengruppen erstellt. Die Mitglieder dieser Autorengruppen werden durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität bestätigt.

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität definiert jeweils zwei Jahre vor der Durchführung der Schlussprüfung, welche Anwendungen und Programmversionen unterstützt werden. Die Autorengruppen können hierzu eine Empfehlung z. H. der Kommission abgeben. Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität kommuniziert den Entscheid den Schulen.

Die Autorengruppen stellen sicher, dass die Abschlussprüfung eine angemessene Streuung über die Richtziele von IKA aufweist.

3.3 Erlaubte Hilfsmittel

Massgebend ist das durch die SKBQ Kauffrau/Kaufmann EFZ herausgegebene gesamtschweizerische Verzeichnis der erlaubten Hilfsmittel für die schulischen Abschlussprüfungen.

3.4 Anerkennung von Informatik-Zertifikaten

Es werden keine Informatik-Zertifikate als Ersatz für die Abschlussprüfung anerkannt.

3.5 Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln

B-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Gewicht	Gerundete Fachnote	Gewicht
IKA I	Schriftliche Prüfung	Ganze oder halbe Note	=	Ganze oder halbe Note	1/7
IKA II	Erfahrungsnote <i>Mittel aller Semesterzeugnisnoten</i>	Ganze oder halbe Note	=	Ganze oder halbe Note	1/7

E-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Gewicht	Gerundete Fachnote	Gewicht
IKA	Schriftliche Prüfung	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
	Erfahrungsnote <i>Mittel aller Semesterzeugnisnoten</i>	Ganze oder halbe Note	50%		

3.6 Wiederholung der Abschlussprüfung

Vorzeitig abgelegte Abschlussprüfungen gelten als Teilprüfungen und gehören zum gesamten Qualifikationsverfahren. Eine Repetition ist erst nach dem Durchlaufen des gesamten Qualifikationsverfahrens möglich.

3.7 Profilwechsel

Profilwechsel erfolgen gemäss Vollzugsdokument zur Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ der SDBB.

4 Übergangsbestimmungen für die SOG

Anbieter mit Bildungsbewilligung (private Anbieter)

- a) Für Bildungsgänge der privaten Anbieter, welche vor dem 1.1.2015 begonnen haben, gelten bis zum 31.12.2020 die bisherigen Ausführungsbestimmungen:
 - Ausführungsbestimmungen: Information / Kommunikation / Administration vom 7. Mai 2012
- b) Wer das Qualifikationsverfahren bis zum 31.12.2020 wiederholt, kann verlangen, nach den Bestimmungen der unter a) genannten Dokumente beurteilt zu werden.

Anbieter mit Leistungsauftrag des Kantons (öffentliche Anbieter)

- a) Für Bildungsgänge der öffentlichen Anbieter, welche vor dem 1.1.2015 begonnen haben, gelten bis zum 31.12.2020 die bisherigen Ausführungsbestimmungen:
 - Ausführungsbestimmungen: Information / Kommunikation / Administration vom 11. Januar 2006
- b) Wer das Qualifikationsverfahren bis zum 31.12.2020 wiederholt, kann verlangen, nach den Bestimmungen der unter a) genannten Dokumente beurteilt zu werden.

5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten am 30.03.2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 30.03.2015

Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)

Der Präsident

Matthias Wirth

Der Geschäftsleiter

Roland Hohl

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 23.03.2015 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen Stellung bezogen.